

## Selbstauskunft



<b>Formale Anforderungen – Abschnitt B, VI. der WBO-PP/KJP zur Sozialmedizin</b>	<b>Art der Nachweise (wie und wodurch erfüllen Sie die Anforderungen?)</b>
Mindestens 320 Stunden theoretische Weiterbildung	
18 Stunden Supervision	

## Selbstauskunft



Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen 60 Punkte	
Mind. 6 Begehungen von Einrichtungen, darunter mindestens zwei Rehabilitationseinrichtungen	
Eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht bzw. Landessozialgericht	

## Selbstauskunft



### Beispieltexte

„Die xxx Stunden Begutachtungen wurden im Rahmen der xx-jährigen Berufstätigkeit (mit Erläuterungen) durchgeführt.“

„Die xxx Stunden Theorie wurden im Rahmen der xxx Stunden Fortbildung zu xxx erbracht; konkrete Supervision nicht, dafür xxx Stunden Intervision oder QZ zu soz.med. Themen (Ausführungen).“

### Hinweis

Dem Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung sind Nachweise einzureichen, die erkennen lassen, dass die festgesetzten Weiterbildungsanforderungen erfüllt sind (§§ 10, 12, 15 WBO-PP/KJP).

Gemäß Ziff. 5.2, Abschnitt B, VI. der WBO-PP/KJP zur Sozialmedizin ist eine mündliche Prüfung nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen in dem Bereich gerade nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung aller vorgelegten Nachweise und der erstellten Begutachtungen.

<https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/kammer/satzungen/weiterbildungsordnung-fur-pp-und-kjp-gueltig-ab-06-12-2023.pdf>

Wir bitten Sie, die Selbstauskunft im **Original** einzureichen. Vielen Dank.

---

Datum

---

Unterschrift Antragsteller\*in